

## Schutzvertrag

zur Übereignung von \_\_\_\_ Mini/Hängebauchschwein/en

### Die Tiere werden aufgenommen von:

Name: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Personalausw.-Nr.: \_\_\_\_\_ ausst. Behörde: \_\_\_\_\_

### Die Tiere werden abgegeben von:

Name: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Personalausw.-Nr.: \_\_\_\_\_ ausst. Behörde: \_\_\_\_\_

### Bezeichnung des/r Tiere/s:

1. Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Farbe/bes. Kennzeichen: \_\_\_\_\_  
O männlich O weiblich O kastriert

Ohrmarkennummer: \_\_\_\_\_

2. Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Farbe/bes. Kennzeichen: \_\_\_\_\_  
O männlich O weiblich O kastriert

Ohrmarkennummer: \_\_\_\_\_

## § 1 Allgemeine Haltungsanforderungen

Der Käufer verpflichtet sich,

- die Tiere/das Tier im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften und artgerecht zu halten. Artgerecht heißt, daß die Tiere genügend Platz haben, ihnen täglich frisches und sauberes Wasser und Futter verabreicht wird und die Einstreu sauber und trocken ist.
- es/sie nicht für Tierversuche weiterzugeben
- Quälereien und Misshandlungen auch durch Dritte zu verhindern.

## **§ 2 Tierarzt**

Der Käufer verpflichtet sich außerdem,

- jederzeit die tierärztliche Versorgung der Tiere/des Tieres zu gewährleisten,
- bei Unterbringung von männlichen und weiblichen Mini/Hängebauschweinen in der Wohnung oder einem Gehege die männlichen Tiere unverzüglich beim Eintritt der Geschlechtsreife von den weiblichen zu trennen und vom Tierarzt kastrieren zu lassen.

## **§ 3 Weitergabe, Verlust, Tod**

- Die Weitergabe des Tieres/der Tiere ist ohne Zustimmung des Verkäufers nicht erlaubt, auch nicht an Verwandte. Sprechen zwingende Gründe für die Weitergabe, unterrichtet der Käufer unverzüglich den Verkäufer, um gemeinsam eine Regelung zum Wohle des Tieres/der Tiere zu finden.
- Außenställe und Gehege sind so zu bauen, dass die Tiere/das Tier nicht entlaufen können/kann und gegen Wildschweine gesichert sind/ist. Kommt ein Tier dennoch abhanden, ist der Verlust dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- Die Tötung des Tieres ist mit Ausnahme von zwingenden medizinischen Gründen nur nach Genehmigung durch den Verkäufer und nur durch einen Tierarzt zulässig. Bei Verweigerung der Genehmigung durch den Verkäufer ist dieser verpflichtet, das Schwein/die Schweine zurückzunehmen.

## **§ 4 Überwachung**

Eine Änderung des Orts der Haltung ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Haftung, Zuwiderhandlungen**

1. Zum Abgabezeitpunkt sind dem Verkäufer keine Krankheiten bekannt, trotzdem wird jede Haftung seitens des Verkäufers ausgeschlossen.
2. Die Verletzung einer Vertragsverpflichtung berechtigt den Verkäufer, von dem Vertrag zurückzutreten und die entschädigungslose Rückgabe der Tiere/des Tieres zu verlangen.
3. Vertragsstrafe: Bei einer groben Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00€ fällig, zu zahlen an den Verkäufer innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung.

## § 6 Nebenabreden/Sonstiges

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen für die Ummeldung des Tieres/der Tiere bei der Tierseuchenkasse und dem Veterinäramt zu sorgen.

Die Abgabe erfolgt gegen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift Käufer                      Unterschrift Verkäufer

Dieser Schutzvertrag wurde entwickelt und zur Verfügung gestellt von

**Schweinefreunde e.V.**  
Kirchaue 4  
52525 Heinsberg  
Bundesrepublik Deutschland

<http://www.schweinefreunde.de>  
[info@schweinefreunde.de](mailto:info@schweinefreunde.de)

Spendenkonto:  
Nr. 231 1041  
BLZ 312 512 20  
Kreissparkasse Heinsberg